

Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe:
Februar
2020

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china | www.roedl.com/china



Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe:
Februar
2020

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuervorteile

- Bürokratieabbau vs. Steuerfachwissen

→ Persönliche Einkommensteuer

- Leitfaden für die Steuerjahreserklärung

→ Zoll

- Straffreie Offenlegung von zollrechtlichen Steuerverstößen

→ Mehrwertsteuer

- Chinas Mehrwertsteuergesetz – Wichtige Änderungen des letzten Entwurfs

→ Ausländische Investitionen

- Das chinesische Gesetz über ausländische Investitionen trat in Kraft

→ Arbeitsrecht

- Arbeitsrechtliche Besonderheiten in Zeiten des Corona-Virus

→ Highlights

- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

→ Save the Dates

→ Steuervorteile

Bürokratieabbau vs. Steuerfachwissen

Die chinesische Steuerbehörde (SAT) hat Ende des letzten Jahres die Bekanntmachung [2019] Nr. 35 (kurz: Bekanntmachung) veröffentlicht, die neue Maßnahmen für Nicht-Steueransässige zur Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen in China regelt. Die neuen Maßnahmen sind seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Folgende Punkte sind dabei besonders relevant:

DEFINITION „NICHT-STEUERANSÄSSIGE“

Zu beachten ist, dass sich die Definition des Begriffs „Nicht-Steueransässige“ in der Bekanntmachung von den Definitionen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes (kurz: CIT-Gesetz) und des individuellen Einkommensteuergesetzes (kurz: IIT-Gesetz) unterscheiden. Die Bekanntmachung folgt der Definition der anwendbaren Steuerabkommen, d.h. Nicht-Steueransässige werden als Steueransässige des anderen Vertragsstaates des anwendbaren Steuerabkommens definiert.

Durch die Definition können folgende zwei Gruppen von Steuerzahlern in den Anwendungsbereich „Nicht-Steueransässige“ der Bekanntmachung fallen:

- Nicht-Steueransässige im Sinne des CIT-Gesetzes oder des IIT-Gesetzes, die als Steueransässige des anderen Vertragsstaates definiert sind;
- Steueransässige nach dem CIT-Gesetz oder dem IIT-Gesetz, die gleichzeitig als Steueransässige des anderen Vertragsstaates definiert sind, sollen nach dem geltenden Steuerabkommen nur als Steueransässige des anderen Vertragsstaates definiert werden.

Für Körperschaftsteuerpflichtige gilt der Ort, an dem sich die Geschäftsführung tatsächlich befindet, als entsprechender Steuerwohnsitz.

Bei individuellen Steuerzahlern, die in beiden Vertragsstaaten als steueransässig definiert sind, wird eine detaillierte Prüfung in Bezug auf den Steuerwohnsitz erforderlich.

VEREINFACHTE MELDEVORSCHRIFTEN

Im Vergleich zu den komplexen und komplizierten Meldevorschriften, die bis Ende 2019 Anwendung

gefunden, sind die seit dem 1. Januar 2020 geltenden Meldeverfahren eine der auffälligsten Änderungen. So wird statt einem umfangreichen Paket aus verschiedenen Dokumenten, Berichten und Auskünften durch den gebietsfremden Steuerpflichtigen nur noch ein einseitiges Formular für die Meldung verlangt. Steuerzahler können zudem künftig selbst beurteilen, ob sie in den Genuss von Steuervergünstigungen kommen und können diese selbst bei der Steuerberechnung anwenden. Die Anwendung von Abkommensvorteilen ist der Steuerbehörde durch Vorlage eines einseitigen Formulars zu melden. Etwaige Belege sind für anschließende Überprüfungen durch die Steuerbehörden aufzubewahren.

Die Meldeverfahren wurden durch die Bekanntmachung erheblich vereinfacht, was dem Steuerzahler mehr Flexibilität bei der Einhaltung der Steuervorschriften und der Steuerpraxis verschafft.

VERANTWORTUNG FÜR ANTRAG AUF ABKOMMENSVORTEILEN

Die neuen Maßnahmen haben zudem die Zuständigkeiten zwischen Withholding-Agent und Steuerzahler klar aufgeteilt. Soll die Steuer auf Withholding-Basis gezahlt werden, ist der Steuerpflichtige weiterhin für die Beauftragung der steuerlichen Behandlung verantwortlich. Der Steuerzahler sollte vor der Beauftragung wissen, ob er für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen berechtigt ist und entsprechend das erforderliche Informationsformular an den Withholding-Agent übergeben. Er muss ausdrücklich die Anwendung der Steuervergünstigungen bei Einbehaltung der Einkommensteuer auf das Einkommen durch den Withholding-Agenten verlangen.

Der Withholding-Agent ist nicht verpflichtet, ohne Aufforderung bzw. Beauftragung des Steuerzahlers die Steuervergünstigung auf die Einkommensteuer anzuwenden. Der Withholding-Agent ist jedoch verpflichtet, bei künftigen Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden entsprechende Belege vorzulegen. Es wird daher empfohlen, dass dem Withholding-Agenten eine Kopie der Belege zur Aufbewahrung übergeben wird, wenn dieser im Auftrag des Steuerzahlers Steuervergünstigungen beantragt.

UNSERE ANSICHT

Derzeit sieht es so aus, dass die chinesische Steuerbehörde den Bürokratieaufwand in Bezug auf die Meldepflichten erheblich gesenkt hat – jedoch ist derzeit nicht absehbar, inwieweit neue Maßnahmen erlassen werden, die eine nachträgliche Überprüfung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen regeln. Auch wenn der Steuerzahler zur Beantragung der Steuervergünstigung berechtigt ist, sind die durch den Steuerzahler vorbereiteten Belege möglicherweise aus Sicht der Steuerbehörden nicht ausreichend. Erst durch eine nachträgliche Steuerprüfung durch die Behörden kann festgestellt werden, ob die Berechtigung den steuerrechtlichen Regelungen entspricht. Bis zu einem gewissen Grad erfordern die neuen Maßnahmen mehr Fachwissen sowohl vom

Steuerzahler als auch von den betroffenen Withholding-Agenten, um die Compliance-Anforderungen vollständig zu erfüllen. Insofern empfiehlt sich für das Controlling von Steuerrisiken eine frühzeitige Einbeziehung von professionellen Steuerexperten.

KONTAKT



Monica Chen
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5297
monica.chen@roedl.com

→ Persönliche Einkommensteuer

Leitfaden für die Steuerjahreerklärung

Am 31. Dezember 2019 veröffentlichte die State Taxation Administration (SAT) den neuen Leitfaden für die erste Einkommen-Jahressteuererklärung in China. Es ist die erste Jahressteuererklärung dieser Art, die nach der Reform des Einkommensteuergesetzes (IIT-Gesetz) im Jahr 2019 eingereicht wird. Der Zeitraum für die erste IIT-Jahressteuererklärung ist vom 1. März bis 30. Juni 2020.

Die IIT-Jahressteuererklärung ist eine Steuerabrechnung für das Jahreseinkommen einer (natürlichen) Person, wobei die von jedem Withholding-Agenten einbehaltene IIT bei der Auszahlung der entsprechenden Einkünfte berücksichtigt wird.

Die folgenden Steueransässigen sind verpflichtet, eine IIT-Jahressteuererklärung einzureichen:

- Personen, die Einkünfte aus Löhnen und Gehältern, Vergütungen für persönliche Dienstleistungen, Autorenvergütungen und Lizenzeinnahmen aus zwei oder mehreren Quellen erhalten, und bei denen die jährlichen konsolidierten Einkünfte nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge über RMB 60.000 betragen;
- Personen, Vergütungen für persönliche Dienstleistungen, Autorenvergütungen und/oder Lizenzeinnahmen erhalten, und die jährlichen

konsolidierten Einkünfte nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge über RMB 60.000 betragen;

- Personen, die die Einkommensteuer nicht vollständig bezahlt haben oder, die einen Anspruch auf IIT-Rückerstattung haben.

Nach den vorherrschenden Berechnungsmethoden für den IIT-Einbehalt kann es vorkommen, dass der Withholding-Agent die IIT für individuelle Einkünfte jeder Kategorie gemäß den entsprechenden Steuervorschriften einbehält, jedoch auf Grund des jährlichen progressiven Steuersatzes das individuelle gesamte Einkommen auf Jahresbasis besteuert wird und dadurch zu wenig Steuern abgeführt wurden. Andererseits ist eine zu viel gezahlte Steuer ebenfalls möglich, wenn bei der IIT-Erklärung die jährlichen Freibeträge von RMB 60.000 nicht voll abgezogen werden.

Bei den vorgenannten Fällen mit zu wenig gezahlten Steuern, können folgende Personengruppen mit einer vorübergehenden Vorzugsbehandlung bei der Durchführung der IIT-Jahreserklärung für 2019 und 2020 in China rechnen, d. h. die folgenden Personengruppen brauchen die zu wenig gezahlten Steuern nicht nachzahlen, wenn der Withholding-Agent die relevante IIT nach den einschlägigen Steuervorschriften einbehalten hat:

- Deren jährliche konsolidierte Einkünfte nicht mehr als RMB 120.000 betragen;
- Deren zu wenig bezahlte IIT nicht mehr als RMB 400 beträgt.

Für Einzelpersonen, die die IIT-Rückerstattung über die Jahressteuererklärung beantragen müssen, ist es erforderlich, dass sie ein Bankkonto auf chinesischem Gebiet haben, um eine direkte Überweisung der zurückzuerstattenden Steuer zu gewährleisten. Es bleibt daher die Frage, wie ausländische Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung in China, den Antrag auf die IIT-Rückerstattung über die Jahreserklärung stellen können, da ausländische Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Regel kein Bankkonto in China eröffnen können.

Nach dem Vorschlag im Leitfaden können Steuerzahler ihren Quellensteuerpflichtigen (Arbeitgeber/Withholding-Agenten) oder einen Steuerberater in China bevollmächtigen, der die IIT-Jahreserklärung in ihrem Namen erstellt und einreicht.

Insbesondere sind Withholding-Agenten dazu verpflichtet, die IIT-Jahreserklärung zu erstellen, sofern der Steuerzahler sie darum bittet. Daher ist mit der lokalen Steuerbehörde zu klären,

ob für den Fall der Steuerrückerstattung das Bankkonto des Quellensteuerpflichtigen oder des Steuerberaters als Referenzkonto für individuelle Steuerpflichtige ohne gültigen Aufenthaltstitel genutzt werden kann, vorausgesetzt der Steuerpflichtige gibt für die Nutzung eines Referenzkontos sein Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden insb. für die IIT-Jahreserklärung 2019 veröffentlicht wurde. Da es noch keine praktische Anwendungserfahrung mit dem Leitfaden gibt, gehen wir davon aus, dass die Steuerbehörden nach Ablauf der ersten Phase der Jahressteuererklärung den Leitfaden anpassen würden.

KONTAKT



Monica Chen
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5297
monica.chen@roedl.com

→ Zoll

Straffreie Offenlegung von zollrechtlichen Steuerverstößen

Zur Verbesserung des Geschäftsumfelds hat die chinesische Zollverwaltung in den letzten Jahren eine Regelung zur proaktiven Offenlegung in den „Vorschriften der Volksrepublik China über die Zolluntersuchung“ eingeführt, um Unternehmen zur Einhaltung der Gesetze und zur Förderung einer wirksamen Zollaufsicht zu ermutigen. Im Prozess der proaktiven Offenlegung sind jedoch die spezifischen Standards der Straffreiheit bei einer proaktiven Offenlegung unklar, so dass es für Unternehmen unmöglich ist, die Ergebnisse einer proaktiven Offenlegung vernünftig vorherzusagen. Unternehmen nutzen auf Grund der nicht vorhersehbaren Ergebnisse nur selten die Möglichkeit zur proaktiven Offenlegung.

Kürzlich hat die Generalzollverwaltung die Bekanntmachung Nr. 161 über die Handhabe proaktiver Offenlegung von Steuerverstößen (kurz:

Bekanntmachung) veröffentlicht und Kriterien zur Straffreiheit regelt.

VERWALTUNGSSTRAFEN – KRITERIEN ZUR BEFREIUNG

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist für die Straffreiheit ein entscheidender Faktor. Dazu wird in der Bekanntmachung wie folgt kategorisiert:

1. Das Unternehmen informiert innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Steuerverstoßes aktiv den Zoll und beseitigt aktiv mögliche schadhafte Folgen;
2. Das Unternehmen informiert drei Monate nach dem Datum des Steuerverstoßes aktiv den Zoll, und der Betrag der unterbezahlten Steuer entspricht weniger als 10 Prozent der zu zahlenden Steuer oder der Betrag der unterbezahlten

Steuer ist weniger als RMB 500.000. Das Unternehmen hat zudem mögliche schadhafte Folgen aktiv zu beseitigen.

Das bedeutet, dass für die Fälle, die innerhalb von drei Monaten offengelegt werden, keine Kriterien in Bezug auf die Höhe der zu wenig gezahlten Steuern und den Anteil der zu zahlenden Steuern festgelegt sind. Für die nach drei Monaten offengelegten Fälle, sind die Kriterien um Straffreiheit zu erlangen, strenger.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Offenlegung müssen Unternehmen die „proaktive Beseitigung möglicher schadhafter Folgen“ ergreifen, um Verwaltungsstrafen zu vermeiden. Die schadhafte Folgen sind u.a. die selbständige Zahlung der überfälligen Steuern sowie die Einreichung der erforderlichen Zollformalitäten usw.

Zudem betont die Bekanntmachung, dass die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, sofern das offenlegende Unternehmen mit einer Verwarnung oder einer Verwaltungsstrafe von weniger als RMB 500.000 durch den Zoll bestraft wird.

AUSNAHMEREGLN BEI DER OFFENLEGUNG VON STEUERVERSTÖSSEN

Zu beachten ist, dass die oben genannte Befreiung von Verwaltungsstrafen nur für proaktive Offenlegungen von Steuerverstößen gilt, die die Steuererhebung betreffen.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

1. Vor der Offenlegung hat der Zoll bereits Hinweise auf Verstöße;
2. Vor der Offenlegung hat der Zoll das Unternehmen über die Durchführung einer Untersuchung unterrichtet;
3. Die Offenlegung ist ungenau oder andere illegale Handlungen sind verschleiert;

4. Bei den Verstößen handelt es sich um Schmuggelaktionen oder andere Schmuggelstraftaten.

UNSERE ANSICHT

Vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung war zwar das Prinzip der aktiven Offenlegung in den einschlägigen Zollvorschriften erwähnt, doch es fehlte an expliziten Durchführungsbestimmungen, so dass die Behandlung von offengelegten Steuerstraftaten unterschiedlich gehandhabt wurde. Mit der Bekanntmachung wird klargestellt, wie die Verwaltungsbehörden die Rechtsvorschriften einzusetzen haben. Zudem wird durch die Abgrenzung der Tatbestände Unternehmen aufgezeigt, wie in entsprechenden Fällen gehandelt werden muss. Gleichzeitig spiegelt die Bekanntmachung den politischen Trend der Zollbehörde wider, Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften zu ermutigen und anzuleiten.

Multinationale Unternehmen sind angehalten mögliche Zollrisiken genau zu beobachten und wirksame (präventive) Kontrollen einzuführen. Ziel der Unternehmen sollte sein, Zollrisiken möglichst früh zu identifizieren und entsprechend frühzeitig Maßnahmen einzuleiten, beispielsweise in Form der aktiven Offenlegung.

KONTAKT



Kai Kang
Chinese CPA | Tax Advisor
(China)
+86 21 6163 5356
kai.kang@roedl.com

→ Mehrwertsteuer

Chinas Mehrwertsteuergesetz – Wichtige Änderungen des letzten Entwurfs

Im breiten Kontext der Reform des nationalen Steuersystems sind die künftigen Entwicklungen und die Änderungen der Mehrwertsteuergesetzgebung in der Volksrepublik China beachtenswert. Der Entwurf zur öffentlichen Kommentierung zum Mehrwertsteuergesetz (MwSt.-Gesetz) der Volksrepublik China („der Entwurf“) hält an der Richtung der Reform des nationalen Steuersystems fest und entspricht auch dem Entwicklungstrend zu prägnanten Steuersätzen, die sich für die Steuerzahler günstiger gestalten. Es bleibt jedoch abzuwarten, welche konkreten Änderungen in der endgültigen Fassung des MwSt.-Gesetzes bestätigt werden.

STEUERPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN

Der Entwurf integriert den Anwendungsbereich der MwSt.-pflichtigen Transaktionen weiter. Die ursprüngliche Trennung von Bearbeitungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen wurde aufgehoben und unter dem Punkt „Dienstleistungen“ zusammengefasst. Der Verkauf von Finanzprodukten wird hingegen herausgenommen. Der Umfang der steuerpflichtigen Transaktionen wird auf der Grundlage der jeweiligen Merkmale der einzelnen steuerpflichtigen Transaktionen klarer differenziert. Außerdem hat der Entwurf eine genauere Definition nicht-steuerpflichtiger Transaktionen vorgenommen.

SCHWELLENWERT DER MEHRWERTSTEUER

Im Entwurf hängt der Schwellenwert der Mehrwertsteuer vom Umsatz des Steuerzahlers ab, der einheitlich auf 300.000 RMB pro Quartal festgelegt wird. Diejenigen, die den Schwellenwert nicht erreicht haben, zahlen keine Mehrwertsteuer. Aber Unternehmen und Einzelpersonen, die den Schwellenwert nicht erreicht haben, können weiterhin frei wählen, ob sie die Mehrwertsteuer freiwillig zahlen.

ERSTATTUNG EINBEHALTENER STEUERN (VORSTEUERERSTATTUNG) AM PERIODENENDE

Im Jahr 2019 haben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam einen Erlass zur Regelung der Erstattung einbehaltener

Steuern (Vorsteuererstattung) veröffentlicht. Der Erlass sieht vor, dass Steuerzahler von fortschrittlichen Fertigungsindustrien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, bei den Steuerbehörden die Rückerstattung zusätzlicher MwSt.-Vorsteuer beantragen können.

Wenn das System in Zukunft gesetzlich bestätigt wird, kann es den Kapitaldruck der Unternehmen mindern und das Geschäftsvolumen erhöhen. Ob dieses System in Zukunft im MwSt.-Gesetz aufgenommen und wie es umgesetzt werden kann, hängt jedoch von spezifischen Umsetzungsmaßnahmen ab, die von den entsprechenden Finanz- und Steuerbehörden erlassen werden müssen.

BEKÄMPFUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG

Gemäß Artikel 18 des Entwurfs sind die Steuerbehörden bei Fällen, bei denen die Verkäufe von MwSt.-Pflichtigen ohne angemessene kommerzielle Zwecke sind, berechtigt, die Verkäufe zu überprüfen. Folglich kann die Intervention der Steuerbehörden nicht nur dann ausgelöst werden, wenn der Umsatz niedriger als normal ist, sondern auch bei Fehlen eines normalen Geschäftszwecks oder bei einem deutlich höheren Umsatz.

BESTEUERUNGSMETHODE

Gemäß Artikel 25 des Entwurfs soll in Fällen, in denen der Steuerpflichtige nach den Vorschriften die vereinfachte Besteuerungsmethode gewählt hat, die Besteuerungsmethode innerhalb von 36 Monaten nicht geändert werden. Daher empfehlen, dass sich neue Unternehmen zum Zeitpunkt der Gründung bereits für eine geeignete Besteuerungsmethode entscheiden, die auf einer vernünftigen Vorhersage der Markt- und Umsatzgrößen basiert.

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG

Generell geht der Entwurf im Vergleich zu den bisherigen Übergangsregelungen zur Mehrwertsteuer in Richtung einer Konkretisierung und Vereinheitlichung und wird steuerzahlerfreundlicher. Allerdings muss der Entwurf in einigen Aspekten noch

verbessert werden, wie z.B. die Interpretation bestimmter Ausdrücke und die Verbesserung der damit verbundenen unterstützenden Systeme. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Änderungen das endgültige und offiziell verabschiedete Mehrwertsteuergesetz in der Zukunft bringen wird.

KONTAKT



Kathy Chen
+86 10 8573 1300
kathy.chen@roedl.com



Yuchen Zhou
+86 10 8573 1300
yuchen.zhou@roedl.com

→ Ausländische Investitionen

Das chinesische Gesetz über ausländische Investitionen trat in Kraft

Die vom Justizministerium und Handelsministerium zusammen mit der Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China ausgearbeitete Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über ausländische Investitionen (die „Durchführungsverordnung“) trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Bei der Durchführungsverordnung handelt es sich um eine ergänzende Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über ausländische Investitionen der Volksrepublik China (Gesetz über ausländische Investitionen/Foreign Investment Law – kurz „FIL“), in der die einzelnen Vorschriften des Gesetzes erläutert werden. Sowohl mit dem FIL als auch der Verordnung soll das Investitionsumfeld kontinuierlich optimiert und die legitimen Rechte und Interessen ausländisch investierter Unternehmen geschützt werden.

1. FOREIGN INVESTMENT ENTITY

In der Durchführungsverordnung wird der Begriff der ausländischen Investitionen klar definiert. Wie im FIL festgelegt, umfassen ausländische Investitionen die Gründung von ausländisch investierten Unternehmen in China und neue Investitionsprojekte durch ausländische Investoren allein oder

gemeinsam mit anderen Investoren. Der Begriff „andere Investoren“ ist jedoch umstritten. Um diese Frage zu klären, werden in der Durchführungsverordnung chinesische natürliche Personen ausdrücklich als „andere Investoren“ genannt. Ausländische Investoren können daher eigenständig oder gemeinsam mit chinesischen natürlichen Personen ausländisch investierte Unternehmen gründen oder in neue Projekte investieren, wobei diese ausländischen Investitionen durch das FIL und die Durchführungsverordnung geschützt sind.

2. GRÜNDUNG VON AUSLÄNDISCH INVESTIERTEN UNTERNEHMEN

Das Genehmigungs- und Registrierungsverfahren für die Gründung ausländisch investierter Unternehmen war ein Verfahren, das auf dem Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures, dem Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Co-operative Joint Ventures und dem Gesetz der Volksrepublik China über vollständig ausländisch investierte Unternehmen und deren entsprechenden Verwaltungsvorschriften basierte. Mit Inkrafttreten des FIL und

der Durchführungsverordnung am 1. Januar 2020 wurden die drei oben genannten Gesetze aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wurden deren Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung über die Dauer chinesisch-ausländischer Joint-Venture-Unternehmen. Das Genehmigungs- und Registrierungssystem für die Gründung von ausländisch-investierten Unternehmen findet seit dem 1. Januar 2020 keine Anwendung mehr. Durch diesen Schritt wird das durch das FIL eingeführte System der Gleichbehandlung inländisch und ausländisch investierter Unternehmen und der Negativlisten für ausländische Investitionen wirksam umgesetzt. Das Verfahren für die Gründung ausländisch investierter Unternehmen wird durch die Durchführungsbestimmungen weiter vereinfacht und ein günstigeres Umfeld für ausländische Investitionen geschaffen.

Die neu in Kraft getretene Verordnung präzisiert den Anwendungsmechanismus der Negativliste für ausländische Investitionen. Demnach dürfen ausländische Investoren keine Investitionen in Wirtschaftszweigen tätigen, in denen Investitionen durch die Negativliste verboten sind. Sofern ausländische Investitionen in der Negativliste beschränkt sind, müssen Investoren die in der Negativliste genannten Eigenkapitalanforderungen, Anforderungen an die Geschäftsführung sowie weitere Vorgaben in Bezug auf die Beschränkung erfüllen. Die Negativliste wird in verschiedenen zeitlichen Abständen mit Blick auf die weitere Öffnung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes angepasst. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftspolitik ist es absehbar, dass die Negativliste weiter reduziert wird.

3. VEREINHEITLICHUNG DER VERWALTUNG VON AUSLANDSINVESTITIONEN

Im Einklang mit den Bestimmungen im FIL, die ausländische Investoren zu Investitionen in bestimmten Bereichen bewegen und ermutigen sollen, werden in der Durchführungsverordnung weitere besondere Fördermaßnahmen aufgeführt. Gemäß den Richtlinien über geförderte Auslandsinvestitionen haben Investoren Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung in den Bereichen öffentliche Finanzen, Besteuerung, Finanzierung und Landnutzung, sofern sie in entsprechend geförderte Branchen investieren. Darüber hinaus wird in der Durchführungsverordnung klargestellt, dass ausländische Investoren berechtigt sind, entsprechende Vorzugsbehandlungen für Reinvestitionen zu beanspruchen (d.h. ihre Investitionen in China mit ihren Kapitalerträgen in China auszuweiten).

Im Hinblick auf das im FIL eingerichtete Meldesystem für ausländisch investierte Unternehmen wurden in der Durchführungsverordnung die Einzelheiten für die Umsetzung des Systems geklärt. Ausländisch investierte Unternehmen müssen relevante Informationen bezüglich der Investition über das Unternehmensregistrierungssystem (National Enterprise Credit Information Publicity System) melden. Die dort hinterlegten Informationen beziehen sich auf Inhalt, Umfang, Zeitraum und Verfahren der geplanten Investition. Gleichzeitig verstärken die Behörden den Informationsaustausch untereinander, so dass Unternehmen mit einem Bürokratieabbau bei der Registrierung und Meldung rechnen können und stark entlastet werden.

Zur Umsetzung des Informationssystems für ausländisch investierte Unternehmen verkündete China am 30. Dezember 2019 die Maßnahmen betreffend die Informationsübermittlung ausländisch investierter Unternehmen (die "Maßnahmen"). Die Maßnahmen traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Diese sehen vor, dass ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen Informationen über Investitionen durch die Vorlage der Erstmeldung, Änderungsmeldung, Liquidationsmeldung und des Jahresberichtes regelkonform übermitteln müssen. Bei der Gründung eines ausländisch investierten Unternehmens in China muss ein ausländischer Investor zum Zeitpunkt der Registrierung einen Erstbericht über das Unternehmensregistrierungssystem einreichen. Der Erstbericht muss die grundlegenden Informationen des Unternehmens, der Investoren und der tatsächlichen Eigentümer sowie Informationen zur geplanten Investition und weitere Informationen enthalten. Wenn die in der Erstmeldung enthaltenen Informationen geändert werden und diese eine Registrierung erfordern, hat das Unternehmen eine Änderungsmeldung über das Unternehmensregistrierungssystem einzureichen. Die Marktaufsichtsbehörde leitet die eingereichte Erst- oder Änderungsmeldung zeitnah an die anderen Behörden weiter.

4. GLEICHBEHANDLUNG VON IN- UND AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN

Auf Grundlage der Bestimmungen des FIL, verpflichtet sich die Regierung, in- und ausländisch investierten Unternehmen gleich zu behandeln: In der Durchführungsverordnung wird betont, dass staatliche Vergünstigungen, bspw. staatliche Finanzierung, Bereitstellung von Land, Steuervergünstigung, Qualifizierungsgewährung, Standardsetzung usw. für in- und ausländisch investierten Unternehmen gleichermaßen gelten sollen.

Das FIL garantiert ausländisch investierten Unternehmen das Recht auf eine faire Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen. In der Durchführungsverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regierung und die maßgeblichen Behörden den freien Zugang ausländisch investierter Unternehmen zu öffentlichen Ausschreibungsverfahren in den Regionen und Wirtschaftsbereichen nicht behindern oder einschränken dürfen.

In Bezug auf die Anforderungen im FIL, dass in- und ausländisch investierte Unternehmen gleichermaßen an der Erarbeitung von Standards beteiligt sein sollen, legt die Durchführungsverordnung fest, dass vollständig ausländisch investierte Unternehmen das gleiche Recht haben, „nationale Standards, Industrienormen, lokale Standards und Unternehmensstandards“ rechtmäßig zu entwickeln, Vorschläge einzureichen und Umsetzungsentwürfe einzubringen.

5. KAPITALMASSNAHMEN

Das FIL sieht vor, dass ausländisch investierte Unternehmen das Recht haben, sich durch die Ausgabe von Aktien, Unternehmensanleihen oder sonstiger Mittel, Finanzmittel zu beschaffen. Die Durchführungsverordnung definiert „sonstige Mittel“ als die öffentliche oder nicht öffentliche Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente oder die Aufnahme von Auslandsschulden. Diese Klarstellung erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten für ausländisch investierte Unternehmen und hilft, die Probleme der Kapitalbeschaffung zu lösen. Gleichzeitig wird auf Grundlage der Bestimmungen des FIL, wonach ausländische Investoren Finanzmittel in RMB oder Fremdwährungen im Einklang mit den gültigen Gesetzen frei ein- und ausführen können, in der Durchführungsverordnung eine weitere Erläuterung gegeben: Währung, Höhe und Häufigkeit von Devisengeschäften ausländischer Investoren dürfen nicht unrechtmäßig beschränkt werden; die rechtmäßigen Einkünfte ausländischer Arbeitnehmer können ebenfalls frei überwiesen werden. Das heißt, dass die Durchführungsverordnung ausländischen Investoren und Unternehmen den freien Devisenverkehr garantiert, sofern diese im Einklang mit geltendem Recht sind.

6. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums im FIL spiegeln den Trend zu einer umfassenden Verbesserung der Standards des Schutzes geistigen Eigentums in China wider. Die Durchfüh-

rungsverordnung stärkt den Schutz von Technologien und Geschäftsgeheimnissen die sich im Besitz ausländischer Investoren oder ausländisch investierter Unternehmen befinden. Die im FIL festgelegten Anforderungen, dass keine administrativen Mittel zur Erzwungung des Technologietransfers eingesetzt werden dürfen, werden mit der Durchführungsverordnung konkretisiert. Verwaltungsbehörden und deren Personal dürfen keinen Verwaltungszwang in Lizenzierung, Inspektionen, oder Strafen einsetzen, um einen Technologietransfer oder dessen Erzwungung in verschleierter Form herbeizuführen.

Gleichzeitig weist die Durchführungsverordnung auf den im Gesetz verankerten Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ausländisch investierter Unternehmen darauf hin, dass nur das zuständige Personal bei den Behörden Zugang zu Materialien oder Informationen, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, haben darf. Besteht die Notwendigkeit, entsprechende Informationen oder Materialien mit anderen Abteilungen zu teilen, so sind die darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

7. SCHUTZ AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Die Durchführungsverordnung verstärkt die im FIL vorgesehenen Investitionsschutzmaßnahmen für ausländische Investoren. Das FIL weist eindeutig darauf hin, dass die Regierung ausländische Investoren nicht enteignen darf. In der Durchführungsverordnung wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass, wenn die Regierung unter besonderen Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses einen ausländischen Investor enteignet, dies gemäß den gesetzlichen Verfahren erfolgen muss und dem Investor eine Entschädigung nach dem Marktwert zusteht.

Das FIL sieht vor, dass die Regierung und die Behörden auf allen Ebenen die politischen Verpflichtungen und Verträge, die gegenüber ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen eingegangen wurden, erfüllen muss. In der Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen weiter verfeinert, indem ein möglicher Vertragsbruch durch die Anpassung des Verwaltungsbezirks, eines Beamtenwechsels, einer Anpassung der Institution oder der Funktion untersagt wird. Kommen die zuständigen Behörden und das Personal ihren Verpflichtungen oder Verträgen nicht nach, so tragen sie die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen.

8. FÖRDERUNG DER FÜNFJÄHRIGEN ÜBERGANGSFRIST

Das FIL hebt die folgenden Gesetze auf:

- Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures
- Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Co-operative Joint Ventures
- Gesetz der Volksrepublik China über vollständig ausländisch investierte Unternehmen

Gleichzeitig legt das FIL fest, dass ausländisch investierte Unternehmen, die auf Grundlage der drei oben genannten Gesetze gegründet wurden, können innerhalb der im FIL festgelegten fünfjährigen Übergangsfrist die ursprüngliche Gesellschaftsform beibehalten. In der Durchführungsverordnung sind spezifische Bestimmungen für den Umgang mit solchen ausländisch investierten Unternehmen nach der Übergangszeit festgelegt: Ausländisch investierte Unternehmen, die zum 1. Januar 2025 ihre Organisationsform, Organisationsstruktur etc. nicht angepasst und die Änderung nicht registriert haben, müssen davon ausgehen, bei anderen beantragten Registrierungsangelegenheiten von den Behörden nicht berücksichtigt zu werden und mit der Veröffentlichung der entsprechenden Situation rechnen. Diese Maßnahme soll Unternehmen effektiv zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des neuen Gesetzes bewegen, ohne den normalen Geschäftsbetrieb zusätzlich zu belasten. Wenn die Organisationsform und die Organisationsstruktur in Übereinstimmung mit den Gesetzen angepasst sind, können die im Joint-Venture- oder Kooperationsvertrag vereinbarten Methoden der Eigenkapital- oder Kapitalübertragung, der Einkommensverteilung und der Verteilung der Liquidationserlöse usw. weiterhin vertragsgemäß gelten. Damit kann die Umsetzung des FIL und der Durchführungsverordnung reibungslos und effektiv durchgeführt werden, während die Wirksamkeit der Verträge unberührt bleibt. Es ist jedoch zu beachten, dass die

Durchführungsverordnung nicht auf die Rechtsfolgen für ausländisch investierte Unternehmen eingeht, die nicht innerhalb der fünfjährigen Frist den Transformationsprozess durchlaufen. Die Wirksamkeit des Joint-Venture-Vertrages, der Satzung und des Vorstandsbeschlusses in der ursprünglichen Organisationsform muss nach der Übergangszeit vereinheitlicht und durch weitere Rechtsdokumente und der Rechtspraxis geklärt werden.

9. INVESTITIONEN VON INVESTOREN AUS HONGKONG, MACAO UND TAIWAN

Angesichts der Tatsache, dass das FIL die Frage von Investitionen von Investoren aus Hongkong, Macao und Taiwan sowie von im Ausland ansässigen chinesischen Staatsbürgern nicht regelt, wird in der Durchführungsverordnung eindeutig festgelegt. Die Investitionen von Investoren aus Hongkong und Macao unterliegen dem FIL und dessen Durchführungsverordnung; Investitionen aus Taiwan unterliegen dem Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz von Investitionen durch taiwanesischen Landsleute und dessen Durchführungsbestimmungen. Für die chinesischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, die in China investieren, finden die Bestimmungen im FIL und dessen Durchführungsverordnung entsprechend Anwendung.

KONTAKT



Xiaomei Fu
Legal Counsel
+86 21 6163 5366
xiaomei.fu@roedl.com

→ Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Besonderheiten in Zeiten des Corona-Virus

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus hat der State Council der VR

China am 27. Januar 2020 beschlossen, das chinesische Lunar-Neujahrsfest bis zum 2. Februar

2020 zu verlängern. Die Stadtregierung von Shanghai hat das Neujahrsfest bis zum 9. Februar 2020 verlängert. Als Vorsichtsmaßnahme und wie von der Stadtregierung Shanghai angeordnet, sollen Unternehmen während dieser Zeit geschlossen bleiben. Das stellt für die betroffenen Unternehmen eine große Herausforderung dar. Im Folgenden geben wir einen Überblick, welche arbeitsrechtlichen Auswirkungen die Maßnahmen haben.

MUSS EIN UNTERNEHMEN WÄHREND DES VERLÄNGERTEN NEUJAHRSFESTS GESCHLOSSEN BLEIBEN?

Nach dem „Law on Prevention and Control of Infectious Diseases“ und „Emergency Handling Law“ der VR China, sind die nationalen und lokalen Regierungen berechtigt, solche Maßnahmen zu treffen. Infolgedessen muss ein betroffenes Unternehmen den Anordnungen Folge leisten und entsprechend geschlossen bleiben.

WELCHE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN?

Es kommt auf die lokalen Maßnahmen an. Bspw. in Shanghai müssen die meisten Unternehmen bis zum 9. Februar 2020 geschlossen bleiben. Es gibt allerdings folgende Ausnahmen:

- Branchen, die direkt im Zusammenhang mit dem alltäglichen Leben stehen, z.B. Versorgungsunternehmen für Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation, Logistikunternehmen, Supermärkte sowie andere Unternehmen, die die Lieferung und Bereitstellung von Lebensmitteln gewährleisten, sind verpflichtet pünktlich am 3. Februar 2020 die Arbeit wieder aufzunehmen.
- Unternehmen, die sich in der Lieferkette für Arzneimittel und medizinische Produkte z.B. Schutzmasken, -kleidung, -brille usw. befinden.
- Unternehmen, die während des Neujahrsfests aktiv waren.

Alle Unternehmen die vor dem 10. Februar 2020 die Arbeit wieder aufnehmen oder aufgenommen haben, sind verpflichtet sich bei den zuständigen lokalen Behörden anzumelden.

SIND ARBEITSTAGE AN WOCHENENDEN ALS AUSGLEICH FÜR DIE ZUSÄTZLICHEN FREIEN TAGE VORGESEHEN? WIE WIRD DIE ARBEIT WÄHREND DES VERLÄNGERTEN NEUJAHRSFESTS VERGÜTET?

Nein, es ist nicht vorgesehen die verlängerten Feiertage über zusätzliche Arbeitszeiten an den Wochenenden auszugleichen.

Für Mitarbeiter, die vom Arbeitgeber angewiesen sind während der verlängerten Feiertage zu arbeiten, erhalten später einen Ersatz durch entsprechende Ruhetage oder eine 200 prozentige Vergütung (entsprechend der Behandlung für Überstunden am Wochenende).

KÖNNEN ARBEITNEHMER WÄHREND DIESER ZEIT ZUR ARBEIT IM UNTERNEHMEN ODER IM HOME OFFICE AUFGEFORDERT WERDEN?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Soweit das betroffene Unternehmen gemäß den Maßnahmen geschlossen bleiben muss, wird die Arbeit der Arbeitnehmer so behandelt, als wenn sie Überstunden an Wochenenden geleistet haben. Unter diesen Voraussetzungen könnte also der Arbeitgeber zum Home Office auffordern.

In Städten, in denen diese Maßnahmen nicht erfolgt sind, bspw. in Peking, können die Arbeitgeber als Alternative zur Arbeit im Unternehmen den Arbeitnehmer zur Arbeit im Home Office auffordern, ohne dass eine Vergütung von „Überstunden“ erforderlich ist. Unklar ist allerdings, ob der Arbeitgeber in der aktuellen Situation, v.a. aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen, den Arbeitnehmer zur Arbeit im Unternehmen verpflichten kann. Insoweit wäre den Unternehmen anzuraten nur in Sonderfällen eine entsprechende Verpflichtung auszusprechen und in allen anderen Fällen ein Home Office zu erlauben.

KANN ANSTATT EINER ÜBERSTUNDENVERGÜTUNG DER GEHALTSANSPRUCH DURCH FREIZEIT VERGÜTET WERDEN?

Ja, wie bereits erläutert, kann der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers aus Überstunden auch durch Freizeit ausgleichen, anstatt die Mehrarbeit monetär zu vergüten.

WIE WERDEN ARBEITNEHMER, DIE UNTER DIE QUARANTÄNE-MAßNAHMEN FALLEN ODER DIE WEGEN LOKALEN TRANSPORT- UND VERKEHRSSPERREN NICHT RECHTZEITIG ZUR ARBEIT ZURÜCKKEHREN KÖNNEN, ARBEITSRECHTLICH BEHANDELT?

Hierfür gibt es keine klare, einheitliche Regelung. Grundsätzlich sollten Arbeitnehmer in all diesen Fällen so vergütet werden, als ob sie ihren Pflichten zur Erbringung der Arbeitsleistung nachgekommen wären. Ihr vereinbartes Gehalt ist also fortzuzahlen. Kündigungen aus diesen Gründen sind rechtlich ausgeschlossen. Arbeitgeber haben

allerdings, je nach Standort, verschiedene Möglichkeiten:

1. Aufforderung zur Arbeit im Home Office, sofern möglich.
2. Aufforderung den Jahresurlaub zu nehmen.
3. Ausgleich der verpassten Arbeitszeiten durch Samstagsarbeit, sobald die Quarantäne-Periode abgelaufen ist. Dauert die Quarantäne-Periode allerdings vergleichsweise lange an, muss der Einzelfall näher geprüft werden.

KONTAKT



Xiaomei Fu
Legal Counsel
+86 21 6163 5366
xiaomei.fu@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

CHINA VERÖFFENTLICHT NEUES VERBRAUCHSTEUERGESETZ

Am 3. Dezember 2019 haben das Finanzministerium (Ministry of Finance - MOF) und die SAT gemeinsam das „Verbrauchsteuergesetz“ erlassen. Das Gesetz ist im Entwurf zu Kommentierung veröffentlicht und umfasst folgende Punkte: Steuerzahler, Steuergegenstände und Steuersätze, Berechnung der zu zahlenden Steuer, Steuersätze, Abzugsregelungen, Steuererleichterungen, Zeitpunkt der Steuerpflicht, Verwaltung der Steuererhebung und eine Pilotreform der Verbrauchssteuer.

SAT HEBT FRIST FÜR ÜBERPRÜFUNG UND BESTÄTIGUNG DER VAT-VORSTEUER AUF

Für spezielle VAT-Rechnungen und Zollbescheinigungen für die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer, einheitliche Rechnungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen und elektronische VAT-Rechnungen für Mautgebühren wird die Frist für die Überprüfung und Bestätigung, die Kontrolle und Vergleich sowie der Steuererklärung für den Vorsteuerabzug aufgehoben. Die Regelung gilt nur für Rechnungen die am und nach dem 1. Januar 2017 ausgestellt und bei einem VAT-Vollunternehmen eingegangen sind. Die Regelung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN ZWISCHEN FESTLAND-CHINA UND HONGKONG

Das Fünfte Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem chinesischen Festland und der Sonderverwaltungsregion Hongkong

ist am 6. Dezember 2019 in Kraft getreten. Auf dem chinesischen Festland gilt das DBA für Einkünfte, die in den am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnenden Veranlagungsjahren erzielt werden. In Hongkong (SAR) gilt es für Einkünfte, die in den am oder nach dem 1. April 2020 beginnenden Veranlagungsjahren erzielt werden. Das Fünfte Protokoll bringt zwei weitere Ergänzungen mit: u.a. die Ergebnisse bezüglich der Gewinnkürzung und Gewinnverschiebung (Base Erosion and Profit Shifting) sowie ein neuer Artikel zu „Lehrer und Forscher“.

E-REGISTRIERUNG FÜR ZAHLUNGEN INS AUSLAND

Nach den neuesten Informationen der SAT ist seit dem 1. Januar 2020 landesweit die Onlineanmeldung für Zahlungen in das Ausland möglich. Unternehmen müssen sich nur in das elektronische Steuerverwaltungssystem einloggen, das Modul „Steuerregistrierung für Auslandszahlungen“ auswählen und das Anmeldeformular für Auslandszahlungen ausfüllen. Die erfassten Informationen können direkt am Bankterminal online überprüft werden. Damit entfällt das Einreichen eines Papierformulars bei der Bank.

SHANGHAI/CHINA: 4 MABNAHMEN ZUR ENTLASTUNG VON UNTERNEHMEN WÄHREND DER EPIDEMIE

Da der Ausbruch des neuartigen Corona-Virus Unternehmen gewisse Verluste brachte, erließ die Re-

gierung Shanghai am 3. Februar 2020 vier Maßnahmen, um die Belastung für Unternehmen zu verringern:

1. Im Jahr 2020 sollen Unternehmen, die keine Mitarbeiter entlassen, die Zahl der Beschäftigten nicht reduzieren und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, 50 Prozent der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vorjahr gezahlten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung zurückgezahlt werden.
2. Für das Jahr 2020 wird der Zeitraum für die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung um drei Monate nach hinten verschoben. Der Zeitraum beginnt nun am 1. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
3. Für Unternehmen, die aufgrund des Viren-Ausbruchs die Sozialversicherung nicht rechtzeitig zahlen können, werden keine Verzugsgebühren erhoben.
4. Unternehmen können einen Zuschuss in Höhe von 95 Prozent der tatsächlichen Ausbildungskosten für qualifizierte Berufsausbildungen während der Zeit des Ausbruchs erhalten.

→ Save the Dates

5. MÄRZ 2020, NÜRNBERG

IHK NÜRNBERG

[Social Credit System](#)

Referent:
Dr. Martin Seybold, Rödl & Partner Beijing

26. MÄRZ 2020, KÖLN

CHINA LOGISTICS

[Rechtssicher agieren – E-Commerce in China](#)

Referent:
Sebastian Wiendieck, Rödl & Partner Shanghai

2. JULI 2020, NÜRNBERG

RÖDL & PARTNER

[Forum Global](#)

Referenten:
diverse Referenten des China-Teams

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Beate Kürstner-Heß
T +49 711 7819 147 08
beate.kuerstner-hess@roedl.com

ANSPRECHPARTNER STEUERN IN CHINA

Vivian Yao
Partnerin
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5200
vivian.yao@roedl.com

ANSPRECHPARTNER RECHTSBERATUNG IN CHINA

Sebastian Wiendieck
Partner
Rechtsanwalt
+86 21 6163 5329
sebastian.wiendieck@roedl.com

Dr. Martin Seybold
Partner
Rechtsanwalt
+86 10 8573 1366
martin.seybold@roedl.com

ANSPRECHPARTNER BUSINESS PROCESS OUTSOURCING UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG IN CHINA

Qing Cheng
Partnerin
+86 21 6163 5266
qing.cheng@roedl.com

Roger Haynaly
Partner
Wirtschaftsprüfer
+86 21 6163 5305
roger.haynaly@roedl.com

ANSPRECHPARTNER IN DEUTSCHLAND

Dr. Thilo Ketterer
Partner
Wirtschaftsprüfer
+49 911 9193 9003
thilo.ketterer@roedl.com

Jiawei Wang (Victor)
Partner
Legal Counsel
+49 711 7819 1443 2
jiawei.wang@roedl.com

Mathias Müller
Partner
Steuerberater, MBA, CPA
+49 89 9287 8021 0
mathias.mueller@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China

<p>Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai shanghai@roedl.com T +86 21 6163 5200 F +86 21 6163 5310</p>	<p>Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing peking@roedl.com T +86 10 8573 1300 F +86 10 8573 1399</p>	<p>Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou kanton@roedl.com T +86 20 2264 6388 F +86 20 2264 6390</p>	<p>Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang taicang@roedl.com T +86 5125 3203 171</p>
---	--	---	--

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz:
Elisa Guo

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.